

Statuten des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD)

Version, 28. November 2024

A. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 (Name)

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (MVD), im folgenden Verband genannt, ist ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Artikel 2 (Sitz)

Der Sitz des Verbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 3 (Zweck)

Der Verband unterstützt und koordiniert die kantonalen Mieterinnen -und Mieterverbände der deutschen Schweiz bei der Wahrnehmung der Interessen von Wohn- und Geschäftsmieter*innen, insbesondere durch

- Unterstützung und Koordination mietpolitischer Anliegen auf kantonaler Ebene in der Deutschschweiz in Absprache mit dem Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz (MVS).
- Bewirtschaftung von zentralen Dienstleistungen wie:
 - Herausgabe eines Verbandsorgans
 - Führung einer zentralen Adressverwaltung der Sektionsmitglieder
 - Organisation der Präsenz des (Deutschschweizer) Mieterinnen- und Mieterverbands im Internet und in den sozialen Medien
 - Herausgabe eines Newsletters in Zusammenarbeit mit den Sektionen
 - Bereitstellung einer Plattform für die Automation der digitalen Kommunikation, insbesondere für die Marketingaktivitäten der Sektionen
 - Organisation und Durchführung von internen Weiterbildungsveranstaltungen
- Sicherstellung eines nach einheitlichen Vorgaben ausgerichteten Rechtsschutzangebots aller Mitglieder
- Abschluss von Rahmenmietverträgen, die im Interesse der Mieter*innen liegen

Artikel 4

Mit den Geschäftsbereichen Kurswesen und Verlag leistet der Verband Beiträge zur Anwendung und Weiterentwicklung des Mietrechts durch:

- Herausgabe von Fachschriften
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Fachleute
- Herausgabe und Vertrieb mietrechtlicher Drucksachen (Verlag)
- Führen eines Versandhandels zum Thema Mietrecht und Wohnungswesen

Artikel 5

Die Erfüllung des Verbandszweckes und der damit verbundenen Aufgaben bedingt:

- Führen einer Geschäftsstelle
- Zusammenarbeit mit dem Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz
- Themenbezogene Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen

B. Mitgliedschaft

Artikel 6

Beitrittsberechtigt sind Mieterinnen- und Mieterverbände der Deutschschweizer Kantone, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Für zweisprachige Kantone können Sonderlösungen vorgesehen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der MVS wird über die Aufnahme informiert.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Jahresende mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Der MVS wird über den Austritt informiert.

Die Mitglieder werden im Folgenden Sektionen genannt.

Artikel 7

Der von den Sektionen zu leistende Verbandsbeitrag wird von der Verbandskonferenz festgelegt. Beschlüsse über Beitragserhöhungen müssen den Sektionen mindestens ein Jahr vor Inkrafttreten bekannt gemacht werden.

Artikel 8

Aus wichtigen Gründen kann eine Sektion durch die Verbandskonferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Sektionsstimmen mit sofortiger Wirkung aus dem MVD ausgeschlossen werden. Der MVS wird über den Ausschluss informiert.

C. Verbandsorgane

Artikel 9

Die Organe des Verbandes sind:

- Verbandskonferenz
- Vorstand
- Koordinationskonferenz
- Revisionsstelle

a) Verbandskonferenz

Artikel 10

Die Verbandskonferenz ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen alle wichtigen Entscheide zu, sofern sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind.

Die Verbandskonferenz wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen.

Die Einberufung kann ferner von einem Fünftel der Sektionen, von mehreren Sektionen, die gesamthaft mindestens 40% aller Mitglieder umfassen oder von der Revisionsstelle verlangt werden.

Die Verbandskonferenz setzt sich aus den Vertreter*innen der Sektionen zusammen.

Artikel 11

Die Einberufung der Verbandskonferenz erfolgt durch Zirkularschreiben, und zwar spätestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge der Sektionen, der Koordinationskonferenz und der Revisionsstelle müssen spätestens vier Wochen vor der Verbandskonferenz beim Vorstand eingereicht werden. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind spätestens zwei Wochen vor der Verbandskonferenz den Sektionen bekanntzugeben.

Artikel 12

Die Verbandskonferenz ist zuständig für alle Beschlüsse, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind oder für die Sektionen erhebliche finanzielle oder organisatorische Konsequenzen haben, namentlich:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- Festsetzung des Verbandsbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Abnahme des Protokolls
- Wahl der*des Präsident*in, der*des Vizepräsident*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Koordinationskonferenz und der Sektionen
- Beschlussfassung über Anträge an den Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz
- Erlass von Vorgaben für ein Mindest-Dienstleistungsangebot und dessen Qualität
- Festlegung der Mindestanforderungen an das Rechtsschutzangebot der Mitglieder sowie allfälliger Auffanglösungen für fehlende Rechtsschutzangebote
- Änderung der Statuten
- Änderung des Geschäftsreglements
- Abberufung der von der Verbandskonferenz gewählten Organe
- Ausschluss von Sektionen
- Auflösung des Verbands

Artikel 13

Die Sektionen üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch Vertretung an der Verbandskonferenz aus.

Für je 5000 zahlende Sektionsmitglieder oder eines verbleibenden Bruchteils davon wird eine Stimme gezählt. Jede Stimmabgabe der Sektion zählt mindestens zwei Stimmen.

Mitglieder des Vorstands sind in der Verbandskonferenz stimm- und wahlberechtigt, wenn sie von ihrer Sektion mandatiert wurden.

Artikel 14

Die*der Präsident*in bzw. die*der Vizepräsident*in leitet die Verbandskonferenz.

Artikel 15

Bei Stimmengleichheit gibt die*der Präsident*in den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Sektionsstimmen erforderlich.

b) Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben von der Verbandskonferenz gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die*der Präsident*in werden von der Verbandskonferenz gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist befugt, Teile seiner Aufgaben besonderen Kommissionen oder Arbeitsgruppen zu übertragen. Die abschliessende Verantwortung verbleibt jedoch beim Vorstand.

Artikel 17

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Verbands und die Geschäftsführung. Er ordnet die Unterschriftsberechtigung. In seine Kompetenz fallen namentlich:

- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Verbandskonferenz
- Protokollführung
- Besorgung des Rechnungswesens
- Abfassung von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung
- Anstellung der geschäftsleitenden Person
- Anstellung der Redaktionsperson für das Verbandsorgan
- Aufsicht über die ordentliche Führung der Geschäftsstelle
- Erlass von Personal- und Lohnreglementen für die Geschäftsstelle sowie weiteren Reglementen und Richtlinien
- Wahl der Redaktionsmitglieder der Fachzeitschrift
- Abschliessende Zuständigkeit über die Geschäftsbereiche Kurswesen und Verlag
- Wahl der Vertretung des MVD im Vorstand des MVS und von zwei Delegierten für die Delegiertenversammlung des MVS
- Wahlempfehlungen für die Wahl in den Vorstand des MVS
- Wahl von Vertretungen der Sektionen in Gremien und Arbeitsgruppen von Behörden und Institutionen in Absprache mit der Koordinationskonferenz
- Einsetzen der Mitglieder einer Rahmenmietvertragskommission bei Bedarf
- Genehmigung von Verhandlungsergebnissen oder von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren zur allgemeinverbindlichen Erklärung von Rahmenmietverträgen
- Aufnahme von Sektionen
- Aufsicht über die Qualität des Dienstleistungsangebots der Sektionen

Auf Antrag der geschäftsleitenden Person oder des Präsidiums der Koordinationskonferenz oder des MVD entscheidet der Vorstand über Differenzen betreffend der Tätigkeit und des Ressourceneinsatzes der Geschäftsstelle.

c) Koordinationskonferenz

Artikel 18

In der Koordinationskonferenz sind die Geschäftsführer*innen der Sektionen oder eine jährlich von den Sektionen bestimmte, operativ tätige Person sowie die Geschäftsstelle des Verbands vertreten.

Jede Sektion kann mit mindestens einer Person an den Sitzungen der Koordinationskonferenz teilnehmen.

Jede anwesende Sektion ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Artikel 19

Die Koordinationskonferenz wird von der Geschäftsstelle einberufen. Die Sitzungsleitung der Koordinationskonferenz erfolgt in der Regel durch die*den Geschäftsleiter*in.

Im Übrigen konstituiert sich die Koordinationskonferenz selbst.

Die Koordinationskonferenz verfügt über ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Verbandskonferenz.

Artikel 20

In die Kompetenz der Koordinationskonferenz fallen:

- Regelmässige Pflege des allgemeinen Erfahrungsaustauschs
- Jahresplanung und Koordination gemeinsamer Aktionen
- Sicherstellung von Qualitätsstandards für die Dienstleistungen
- Sicherstellen eines flächendeckenden Dienstleistungsangebotes
- Vorbereiten von Anträgen zuhanden des Vorstands

- Vorbereiten von Anträgen zuhanden der Verbandskonferenz
- Bearbeiten der ihr vom Vorstand oder der Verbandskonferenz zugewiesenen Geschäfte
- Konzept und Inhalt des Verbandsorgans
- Konzept und Inhalt der internen Weiterbildung

d) Revisionsstelle

Artikel 21

Die Verbandskonferenz wählt eine Revisionsstelle, die zuhanden der Verbandskonferenz die Bücher zu prüfen und darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen hat.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu begehren und den Kassenstand festzustellen.

e) Ombudsstelle

Artikel 22

Die Verbandskonferenz wählt eine Ombudsstelle.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

D. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 24

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen. Jede Haftbarkeit der einzelnen Sektionen für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Artikel 25

Sektionen, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

Artikel 26

Der Datenschutz des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz wird durch das «Datenschutzreglement MVD und Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands» erläutert.

Über Änderungen am Datenschutzreglement MVD und Sektionen beschliesst die Verbandskonferenz.

Artikel 27

Die Auflösung des Verbandes kann jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Sektionsstimmen durch die Verbandskonferenz beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Verbandskonferenz.